

Formelle Bemerkungen des EDSB zu den Entwürfen von Vorschlägen für Durchführungsbeschlüsse der Kommission zu:

- den technischen Spezifikationen und Standards, einschließlich der Sicherheitsstandards, und der Methoden für die Überprüfung der Integrität und Authentizität,
- den Anforderungen an das Dienstleistungsniveau für die von eu-LISA durchzuführenden Tätigkeiten,
- den spezifischen Modalitäten des Prozesses zur Übergabe und Übernahme des e-CODEX-Systems.

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG¹, insbesondere Artikel 25,

HAT DIE FOLGENDEN FORMELLEN BEMERKUNGEN ANGENOMMEN:

1. Einleitung und Hintergrund

1. Am 17. November 2022 legte die Europäische Kommission drei Entwürfe von Vorschlägen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission vor:
 - zu den technischen Spezifikationen und Standards, einschließlich der Sicherheitsstandards, und der Methoden für die Überprüfung der Integrität und Authentizität (der „Entwurf eines technischen Durchführungsbeschlusses“),
 - zu den Anforderungen an das Dienstleistungsniveau für die von eu-LISA durchzuführenden Tätigkeiten (der „Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zum Dienstleistungsniveau“),
 - zu den spezifischen Modalitäten des Prozesses zur Übergabe und Übernahme des e-CODEX-Systems (der „Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zur Übergabe“).

Den Entwürfen von Durchführungsbeschlüssen sind jeweils Anhänge beigelegt.

2. Mit dem Entwurf eines technischen Durchführungsbeschlusses sollen die technischen Mindestspezifikationen und -standards festgelegt werden, einschließlich der Sicherheitsstandards und der Methoden für die Überprüfung der Integrität und

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

Authentizität, die den in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2022/850 über ein EDV-System für den grenzüberschreitenden elektronischen Datenaustausch im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen (e-CODEX-System) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 („e-CODEX-Verordnung“)² genannten Komponenten des e-CODEX-Systems zugrunde liegen.

3. Mit dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zum Dienstleistungsniveau sollen die Anforderungen an das Dienstleistungsniveau für die von eu-LISA durchzuführenden Tätigkeiten gemäß Artikel 7 der e-CODEX-Verordnung und andere für diese Tätigkeiten erforderliche technische Spezifikationen sowie die Anzahl der e-CODEX-Ansprechpartner gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der e-CODEX-Verordnung festgelegt werden.
4. Mit dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zur Übergabe sollen die Einzelheiten für den Prozess zur Übergabe und Übernahme des e-CODEX-Systems und den erfolgreichen Abschluss dieses Prozesses und der zugehörigen Dokumentation gemäß Artikel 10 der e-CODEX-Verordnung sowie die Bestimmungen über Rechte des geistigen Eigentums oder Nutzungsrechte in Bezug auf das e-CODEX-System (Artikel 1 bis 3) festgelegt werden.
5. Die Entwürfe von Vorschlägen werden von der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 19 der e-CODEX-Verordnung erlassen. Um die erfolgreiche Übergabe und Übernahme des e-CODEX-Systems an eu-LISA sowie die Erfüllung der Aufgaben, für die eu-LISA zuständig sein soll, zu ermöglichen, ist die Kommission rechtlich verpflichtet, diese Entwürfe von Durchführungsbeschlüssen bis zum 31. Dezember 2022 anzunehmen.
6. Der EDSB hat bereits formelle Bemerkungen zum Vorschlag der Kommission für die e-CODEX-Verordnung abgegeben.³
7. Mit den vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 22. Juni 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 beantwortet. Der EDSB begrüßt Erwägungsgrund 6 des Entwurfs eines Durchführungsbeschlusses zur Übergabe und des Entwurfs eines technischen Durchführungsbeschlusses sowie Erwägungsgrund 7 des Entwurfs eines Durchführungsbeschlusses zum Dienstleistungsniveau, die auf diese Konsultation verweisen.

² ABl. L 150 vom 1.6.2022, S. 1.

³ [Formelle Bemerkungen des EDSB zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein EDV-System für die grenzüberschreitende Kommunikation in Zivil- und Strafverfahren \(e-CODEX\) und zur Änderung der Verordnung \(EU\) 2018/1726](#) vom 26. Januar 2021.

8. Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Bemerkungen des EDSB nicht aus, insbesondere, falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten, beispielsweise infolge der Annahme einschlägiger Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte.⁴
9. Darüber hinaus lassen diese formellen Bemerkungen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 EU-DSVO unberührt und beschränken sich auf die Bestimmungen der Entwürfe von Vorschlägen, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

2. Bemerkungen

10. Wie in Erwägungsgrund 10 dargelegt, schreibt die e-CODEX-Verordnung keine obligatorische Nutzung des e-CODEX-Systems vor, sondern schafft einen Rechtsrahmen für dieses System. Die e-CODEX-Verordnung enthält insbesondere Vorschriften zur Definition, zur Zusammensetzung, zu den Funktionen und zur Verwaltung des e-CODEX-Systems, zu den Zuständigkeiten der Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) in Bezug auf das System – vor allem hinsichtlich dessen Entwicklung und Wartung –, zu den Zuständigkeiten der Kommission, der Mitgliedstaaten und der Stellen, die autorisierte e-CODEX-Zugangspunkte betreiben, sowie zum rechtlichen Rahmen für die Sicherheit des e-CODEX-Systems. Sie gilt für „den grenzüberschreitenden elektronischen Datenaustausch im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen mithilfe des e-CODEX-Systems im Einklang mit den Rechtsakten der Union in diesem Bereich“. Wie in Erwägungsgrund 19 erläutert wird, gilt die e-CODEX-Verordnung nur für den grenzüberschreitenden Datenaustausch zwischen angeschlossenen Systemen über autorisierte e-CODEX-Zugangspunkte gemäß den entsprechenden digitalen Verfahrensstandards. Die e-CODEX-Verordnung trat im Juni 2022 in Kraft.
11. Gemäß den Erwägungsgründen 7 bis 10 der e-CODEX-Verordnung soll durch das e-CODEX-System die grenzüberschreitende Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden effizienter gestaltet und der Zugang zum Recht für Bürgerinnen und Bürger und für Unternehmen erleichtert werden. Bis zur Übergabe des e-CODEX-Systems an eu-LISA (die laut Artikel 10 Absatz 4 in der zweiten Jahreshälfte 2023 erfolgen wird) wird das e-CODEX-System von einem Konsortium aus Mitgliedstaaten und Organisationen mit finanzieller Unterstützung aus

⁴ Für den Fall weiterer Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte, die sich auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auswirken, möchte der EDSB daran erinnern, dass er auch zu diesen Rechtsakten konsultiert werden muss. Gleiches gilt für künftige Änderungen, mit denen neue oder bestehende Bestimmungen, die direkt oder indirekt die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, eingeführt bzw. geändert würden.

Programmen der Union verwaltet. Das e-CODEX-System bietet eine interoperable Lösung für den Justizsektor, um die IT-Systeme der zuständigen nationalen Behörden, wie der Gerichte, oder anderer Organisationen miteinander zu verbinden.

12. Es ist darauf hinzuweisen dass die Kommission im Dezember 2021 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und den Zugang zum Recht in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit (im Folgenden „Vorschlag zur Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit“) angenommen hat, über den zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Textes noch verhandelt wurde.⁵ Dieser Vorschlag verpflichtet die zuständigen Behörden in Fällen, die in den Anwendungsbereich der in den Anhängen zum Vorschlag aufgeführten Rechtsakte fallen, zur schriftlichen Kommunikation über ein sicheres und zuverlässiges dezentrales IT-System, ohne dass konkret das e-CODEX-System genannt wird (Artikel 3 Absatz 1). In Erwägungsgrund 6 heißt es jedoch, dass das „e-CODEX-System (e-Justice Communication via Online Data Exchange) ... das wichtigste derartige Instrument [ist], das bisher entwickelt wurde“, und in Erwägungsgrund 11 wird ergänzt, dass sich das „dezentrale IT-System ... aus den Back-End-Systemen der Mitgliedstaaten und der Agenturen und Organe der Union sowie aus interoperablen Zugangspunkten zusammensetzen [sollte], über die die Systeme miteinander vernetzt sind. Die Zugangspunkte des dezentralen IT-Systems sollten auf e-CODEX basieren.“
13. Als allgemeine Bemerkung in Bezug auf die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit stellt der EDSB fest, dass die künftige Verordnung zur Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit noch nicht in Kraft getreten ist, in dieser Verordnung jedoch wichtige Datenschutzaspekte vorgesehen sind, wie etwa die Frage der Verantwortlichkeit für personenbezogene Daten, die im Rahmen von Instrumenten für die justizielle Zusammenarbeit innerhalb der EU unter Verwendung eines dezentralen IT-Systems, das eine Komponente wie e-CODEX umfasst, verarbeitet werden. Der EDSB möchte daher sein Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass die Verordnung zur Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit noch nicht angenommen wurde, während die e-CODEX-Verordnung bereits seit Juni 2022 in Kraft ist.
14. Der EDSB ist sich jedoch der Tatsache bewusst, dass mit der e-CODEX-Verordnung lediglich eine bestimmte Komponente eines dezentralen IT-Systems festgelegt werden soll, das für die elektronische Kommunikation im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit genutzt werden soll. Sie führt keine neuen Tätigkeiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit ein, sondern stützt sich auf den EU-Rahmen für die justizielle Zusammenarbeit.

⁵ COM(2022)759 final.

Daher hat der EDSB keine weiteren Bemerkungen zu den Entwürfen von Durchführungsbeschlüssen zu dieser Verordnung, die Gegenstand dieser konkreten Konsultation sind.

Brüssel, 24. November 2022

(elektronisch unterzeichnet)
Wojciech Rafał
WIEWIÓROWSKI